

Law of Domicile?

Die Bedeutung der Integration für die Steuerung von Migrationsprozessen im kolonialen Spanisch-Amerika

Martin Biersack

ZUSAMMENFASSUNG: Der Beitrag untersucht die Bedeutung der Integration für die Steuerung von Migrationsprozessen während des 18. und frühen 19. Jahrhunderts in Spanisch-Amerika. Zwar war Ausländern der Aufenthalt dort während der gesamten Kolonialzeit durch die Gesetze verboten. In der Praxis lebten allerdings viele nichtspanische Europäer in den Städten Spanisch-Amerikas, die dort geduldet wurden, sofern sie ein unauffälliges Leben führten und keine Konflikte hervorriefen. Andernfalls drohte ihnen, als *extranjeros* denunziert zu werden und gegebenenfalls die Ausweisung. Aus dem großen Maß an Duldsamkeit gegenüber Ausländern in Spanisch-Amerika und der Bedeutung, der hierbei der Integration in lokale Gemeinschaften zukam, hat Tamar Herzog die These entwickelt, dass es neben dem *ius sanguinis* und dem *ius soli* auch ein „law of domicile“ gab. Damit bezeichnet sie die Möglichkeit für Ausländer, durch das faktische Leben in der Gemeinschaft der spanischen *vecinos* (in etwa Bürger) auch selbst zu einem *vecino* und somit Spaniern zu werden. Migrationsprozesse wurden demnach von unten durch die *vecinos* gesteuert. Wer wie ein Spanier mit Spaniern zusammenlebte, wurde auch als solcher bezeichnet und so behandelt. Dagegen spielte die Steuerung der Zugehörigkeit von oben durch die Regierung mittels Naturalisierungsakten oder Ausweisungskampagnen nur eine untergeordnete Rolle. Ausgehend von Tamar Herzogs Hypothese zeigt der Beitrag, dass die Frage, ob Ausländer als Spanier angesehen wurden oder ob die Regierung sie als *extranjeros* naturalisierte, duldete oder auswies, im Zusammenspiel der verschiedenen Akteure – auch der Ausländer selbst – verhandelt wurde. Die Integration war dabei ein wichtiger Faktor, um der Ausweisung aus Amerika zu entgehen. Zu diskutieren bleibt, ob sie tatsächlich dazu führte, dass Ausländer zu Spaniern wurden.

SCHLAGWÖRTER: Ausländer; Spanisch-Amerika; 18. Jahrhundert; Integration; Migrationsgeschichte

1. Tamar Herzogs These von der ‚Law of Domicile‘

In den amerikanischen Häfen wird kaum noch Spanisch gesprochen, so dominant sind die ausländischen Kaufleute im Amerikahandel.¹ Veracruz, der

¹ Beschwerde der *Casa de la Contratación* beim König vom 20.1.1750, *Archivo Histórico Nacional* (AHN), Ultramar, 4660, exp. 2, n. 29.

wichtigste Atlantikhafen Mexikos, ist voll von Ausländern aus der ganzen Welt. Sogar eine Maurin aus Algerien findet sich dort.² In Peru besteht aufgrund der großen Anzahl an Franzosen die Gefahr, dass die Provinz zu einer französischen Kolonie wird.³ Zwischen den Indianern an der Nordgrenze des spanischen Imperiums wird eine Vielzahl von ausländischen Flüchtlingen vermutet, die dort scheinbar versuchen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, eigentlich aber die spanische Herrschaft gefährden möchten.⁴ Portugiesen sind in der Provinz Mendoza nicht gerne gesehen, weil sie keinen Respekt gegenüber Frauen haben.⁵

Diese Verdächtigungen ausländischer Migranten als Wirtschaftsflüchtlinge, Gefährder oder Machos klingen zwar erstaunlich zeitgemäß. Auf den ersten Blick könnte man meinen, sie entspringen einem spanischen Vorläufer von Pegida, der sich um die Sicherheit des Imperiums, seiner Einwohner und der Bewahrung der spanischen Kultur in Amerika sorgt. Verdachtsdiskurse und Xenophobie sind allerdings kein ausschließliches Phänomen der Moderne. Die oben zitierten Beispiele stammen von spanischen Kaufleuten, Gouverneuren oder Staatsministern, die im 18. Jahrhundert ihre Stimme gegen Ausländer im kolonialen Spanisch-Amerika erhoben, weil sie deren wirtschaftliche Konkurrenz, ihre Involvierung in den Schmuggel oder von ihnen betriebene subversive Aktivitäten fürchteten.

Bei unterschiedlicher Motivation und Begründung gemeinsam ist diesen Stimmen, dass sie die Anwesenheit der Ausländer problematisierten, um deren Ausweisung zu fordern. Rechtlich waren sie damit auf der sicheren Seite.

² Der Gouverneur von Veracruz an den Indienrat, 26.8.1735, *AHN*, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 24.

³ Beschwerde des Konsulats von Lima, vgl. Susy Sánchez Rodríguez, „Temidos o admirados: negocios franceses en la ciudad de Lima a fines del siglo XVIII“, in *Passeurs, mediadores culturales y agentes de la primera globalización en el Mundo Ibérico, siglos XIX–XIX*, hrsg. von Scarlett O’Phelan Godoy und Carmen Salazar-Soler (Lima: Pontificia Universidad, 2005), 441–69, hier 449.

⁴ „[...] de los infinitos prófugos que con supuestos títulos y pretextos buscan que comer entre los Indios induciéndolos contra aquella nación a que los hallan más propensos“, Manuel Godoy an Diego de Gardoqui, 29.10.1793, *Archivo General de Simancas*, SSH, leg. 12, fol. 456.

⁵ Bewohner der Stadt Mendoza forderten 1746 die Ausweisung der Portugiesen aus der Provinz u. a. mit dem Hinweis, dass mit den Portugiesen „no hay crédito de casada ni honor de doncella“, Juan Luis Espejo, *La Provincia de Cuyo de Reino de Chile*, Bd. 2 (Santiago de Chile: Fondo Histórico y Bibliográfico José Toribio Medina, 1954), 646. Gerade die Rechte der Frauen werden offenbar gerade dann von Gruppen oder Parteien entdeckt, die das Thema Gleichberechtigung ansonsten eher klein schreiben, wenn sich die Anzahl von ausländischen Migranten mit einem patriarchalen Frauenbild häufen.

Ausländern, also allen Männern, die nicht aus den Königreichen Kastilien, Aragón oder Navarra stammten, war es verboten, nach Spanisch-Amerika zu reisen oder dort zu leben. Ausländische Frauen, an denen in den Kolonien Mangel herrschte, wurden dagegen geduldet. Auch Ausländern, die als „mechanische Handwerker“ wie Schreiner, Schmiede oder Klempner als nützlich angesehen wurden, gestattete man den Aufenthalt, sofern sie von guter Lebensführung und katholisch waren. Der Katholizismus bildete die unabdingbare Voraussetzung für die Migration nach Spanisch-Amerika, wohingegen Nichtkatholiken der Aufenthalt absolut verboten war.⁶

Gesetze waren in der Frühen Neuzeit eine Sache, die Realität oft eine ganz andere. Trotz der Verbote und den mit Regelmäßigkeit angeordneten Ausweisungskampagnen lebte eine große Anzahl von Ausländern in Amerika, die trotz der Illegalität ihres Aufenthaltes weitgehend von Behörden und Einwohnern geduldet wurden. Tamar Herzog leitet daraus die These ab, in Amerika sei Zugehörigkeit nicht durch die Gesetze und die Regierung von oben gesteuert worden, sondern durch die Einwohner, die *vecinos*, von unten. Spanier konnte man demnach nicht nur dadurch werden, dass man in den spanischen Königreichen Kastilien, Aragón oder Navarra zur Welt kam (Recht des Bodens) oder dass man von einem spanischen Vater oder einer spanischen Mutter abstammte (Recht des Blutes), sondern auch durch die Integration in eine lokale Gemeinschaft. Wenn ein Ausländer als *vecino* an seinem Wohnort verwurzelt war, sich wie ein Spanier verhielt und auch als solcher angesehen werden wollte, dann behandelten und betrachteten ihn auch die Mitbürger als solchen. Er wurde somit *de facto* durch die Integration in eine lokale Gemeinschaft zu einem Spanier, was Tamar Herzog als „law of domicile“ bezeichnet (Recht des Wohnsitzes).⁷

Die förmliche Anerkennung als Untertan des spanischen Königs, die sogenannte Naturalisierung, war dagegen nur in Ausnahmefällen nötig. Ihr ging grundsätzlich die Integration in eine lokale Gemeinschaft voraus, da von einem Ausländer gefordert wurde, mindestens zehn Jahre in Amerika zu leben, über festen Grundbesitz zu verfügen und mit einer Spanierin verheiratet zu sein, wenn er von offizieller Seite geduldet werden wollte. Eine Naturalisierung war somit lediglich die nachträgliche formale Anerkennung einer Situation durch den König, die sich lokal schon ergeben hatte: Die Integration

⁶ Vgl. Richard Konetzke, „Legislación sobre inmigración de extranjeros en América durante la época colonial“, *Revista internacional de Sociología* 3 (1945): 269–99.

⁷ Vgl. Tamar Herzog, *Defining Nations: Immigrants and Citizens in Early Modern Spain and Spanish America* (New Haven: Yale University Press, 2003), 11.

eines Ausländers in die Gemeinschaft der Spanier, in der er als *vecino* und somit *natural* behandelt wurde.⁸

Bedeutete die Integration aber zugleich die kulturelle Assimilation der Ausländer an die Spanier? Was geschah, wenn sich bei einem Ausländer Elemente fanden, die der Assimilation widerstanden wie abweichende Sprache, Kleidung oder Bräuche, religiöse Inkonformität oder die zur Schau getragene Identifikation mit seinem Herkunftsland? Bestand dann die Gefahr, dass er aus Amerika ausgewiesen wurde? Tamar Herzog verweist einerseits darauf, dass die Praktiken, nach denen Individuen zu Mitgliedern einer lokalen Gemeinschaft wurden, alle nichtspanischen Elemente zurückwies:

Spanish American practices introduced innovations of great importance. These were the gradual identification between citizenship and domicile, and between citizenship, nativeness, and Spanishness. This identification permitted the „essentialization“ or even „nationalization“ of citizenship. A great variety of local practices were unified in a common regime, and this regime rejected all non-Spanish elements.⁹

Andererseits waren Merkmale wie Sprache, Kultur, Rasse oder Abstammung in ihrer Bedeutung, eine lokale Gemeinschaft zu definieren, umstritten und umkämpft. Wichtiger war die Vorstellung von einer lokalen Gemeinschaft als Gruppe von Menschen, die einander kannte und einander vertraute.¹⁰

Für frühmoderne Gemeinschaften war die zentrale Unterscheidung nicht die zwischen Aus- und Inländer, sondern die zwischen Einheimischen und Fremden. Man konnte in Deutschland deshalb auch von fremden Ausländern sprechen, ohne dass es sich um eine Bedeutungs-doppelung handelte, denn Ausländer konnten Fremde sein, sie konnten aber auch Einheimische sein, wenn sie in die lokale Gemeinschaft integriert waren. Für frühmoderne Gesellschaften war das Kriterium des Wohnortes, d. h. des Zusammenlebens vor Ort, entscheidend, nicht das des Geburtsortes, d. h. der Herkunft.¹¹

Einen bedeutenden Unterschied gab es aber zwischen dem frühneuzeitlichen Deutschland und Spanisch-Amerika. Da den übrigen Ausländern der Aufenthalt in Spanisch-Amerika untersagt war, bedeutete die spanische Na-

⁸ Vgl. Herzog, *Defining Nations*, 103.

⁹ Herzog, *Defining Nations*, 63.

¹⁰ „A group of people who wanted to live together and was subject to the same law [...] of people which intimately knew one another, and trusted one another“, Herzog, *Defining Nations*, 163.

¹¹ Vgl. Andreas Fahrmeier, *Citizens and Aliens: Foreigners and the Law in Britain and German States 1789–1870* (New York: Berghahn, 2000), 6.

tionalangehörigkeit zugleich ein Privileg, in den Kolonien leben, Ämter ausüben und im Handel aktiv werden zu können. Ausländer – *extranjeros* – hatten dieses Privileg nicht. Ausländer sein und Spanier sein war also ein Rechtsstatus, an den sich Verbote bzw. Sonderrechte knüpften.

Fragen der Zugehörigkeit von Ausländern wurden in Spanisch-Amerika folglich auf zwei unterschiedlichen, aber miteinander verschränkten Ebenen verhandelt: der der lokalen Gemeinschaft, die zwischen Fremden (*transeúntes*) und Einheimischen (*vecinos*) unterschied, und der der Rechtsgemeinschaft, die zwischen Spaniern und Ausländern unterschied. Dem entsprachen zwei Verfahren, um Zugehörigkeit herzustellen: das formale, rechtlich definierte und von der Regierung gesteuerte Verfahren der Naturalisierung und das informelle Verfahren der Integration in eine lokale Gemeinschaft durch faktisches Zusammenleben.¹² Was aber verstanden die Zeitgenossen unter der Integration in die lokale Gemeinschaft, mit der Ausländer zu *vecinos* wurden?

2. Integration und *vecindad*

Im spanischen Mutterland gab es eine implizite Naturalisierung durch die *vecindad*. Allerdings hatten ausländische Kaufleute häufig gar kein Interesse daran, zu Spaniern zu werden. Da ihr Aufenthalt in Spanien nicht illegal war, hatte es sogar einen Vorteil, im Status des Ausländers zu verbleiben, da sie dann über Privilegien wie eine eigene Gerichtsbarkeit der Konsulate verfügten, gleichzeitig aber von gewissen Steuerlasten ausgeschlossen waren. Zur Ausübung kommunaler Ämter deklarierten sich ausländische Kaufleute sehr wohl als *vecinos*, blieben aber *extranjeros*, um die Vorteile zu genießen.¹³ Die spanische Regierung erkannte in diesem hybriden Umstand ein Problem. Es wurde als wesentlich für die Souveränität des Königs erachtet, genau zu definieren, wer zu seinen Untertanen gehörte und wer nicht, weshalb der Staatsrat 1774 in der Frage, wie *extranjeros transeúntes* (also Ausländer) von *extranjeros avecindados* (also Untertanen) zu unterscheiden wären, eine klare Regelung anmahnte.¹⁴

In Bezug auf Spanisch-Amerika war dies anders. Dort war die Einordnung in Kasten (Spanier, Indios, Mestizos, Sklaven), aus der sich Rechte

¹² Vgl. Volker Manz, *Fremde und Gemeinwohl: Integration und Ausgrenzung in Spanien im Übergang vom Ancien Regime zum frühen Nationalstaat* (Stuttgart: Franz Steiner, 2006), 326–7.

¹³ Vgl. Herzog, *Defining Nations*, 82–4.

¹⁴ Vgl. AHN, Estado, leg. 5045.

und Pflichten ableiten ließen, wichtig, nicht aber die *vecindad*, denn alle Spanier, die in einer lokalen Gemeinschaft zusammenlebten, bezeichneten sich als *vecinos*. Dabei gab es keine formale Prozedur wie die Verleihung eines Bürgerrechts, mit der ein Individuum zu einem *vecino* gemacht worden wäre. Die *vecindad* basierte nicht auf einer rechtlichen Klassifikation, sondern auf dem Ruf innerhalb einer Gemeinschaft.¹⁵ Allerdings gab es Fälle, in denen die *vecindad* von Bedeutung war, z. B. dann, wenn aus ihr das Recht herrührte, Land zugewiesen zu bekommen, wie es in neugegründeten Städten wie Montevideo oder Santa Fe (heutiges Argentinien) der Fall war. Der Stadtrat von Caracas machte die *vecindad* zu einem Kriterium, um mehr Teilhabe der lokalen Bevölkerung an der Regierung einzufordern. Seiner Meinung nach würden sich die *vecinos españoles* besser als die aus Europa stammenden Amtsträger des Königs für die Belange der Provinz einsetzen. Als *vecinos españoles* definierte der Stadtrat Männer, die entweder in der Provinz geboren oder dort verheiratet waren oder in ihr über Grundbesitz verfügten – alles Kriterien, die von der europaspanischen Verwaltungselite nicht erfüllt wurden.¹⁶

Die Notwendigkeit, zwischen permanenten Mitgliedern der Gemeinschaft und Fremden zu unterscheiden, war militärischer Natur. Die spanische Regierung war im 18. Jahrhundert bestrebt, die Anzahl der wehrfähigen Männer in Erfahrung zu bringen. Bevölkerungsmatrikel klassifizierten die Einwohner der Städte nicht nur nach Geschlecht und Kaste, sondern unterschieden auch zwischen *vecinos* und *transúntes*. Dabei gab es kein einheitliches System. Bei der Bevölkerungsregistrierung 1771 in Buenos Aires wurde die *vecindad* als reine Herkunftsbezeichnung aufgefasst. *Vecinos* waren alle, die in Buenos Aires geboren waren; *forasteros criollos* waren diejenigen, die aus Amerika stammten, aber nicht aus Buenos Aires; eine dritte Kategorie bildeten die Europäer. Schließlich setzte man für die Bildung der Milizen fest, dass die verheirateten Europäer ebenfalls unter die *vecinos* fielen und für den Militärdienst herangezogen werden sollten. Davon ausgenommen waren nur die ledigen Europäer sowie die ledigen und (wahrscheinlich in anderen Städten oder mit Frauen aus den *castas*) verheirateten *forasteros criol-*

¹⁵ Vgl. Herzog, *Defining Nations*, 44–5.

¹⁶ Vgl. José Félix Blanco, *Documentos para la historia de la vida pública del libertador de Colombia, Perú y Bolivia*, Bd. 1 (Caracas: La Opinión nacional, 1875), 270. Siehe: Herzog, *Defining Nations*, 147 und 256, FN 23.

los.¹⁷ Wahrscheinlich wurden auch diejenigen, die in Buenos Aires mit einer Spanierin verheiratete waren, als *vecinos* bezeichnet, selbst wenn sie aus einem anderen Ort stammten. So wurde zumindest bei der Bevölkerungsregistrierung im Hinterland von Buenos Aires 1779 verfahren. Die nicht im jeweiligen Ort verheirateten fielen unter die *transeúntes* bzw. *forasteros*, während alle im Ort verheirateten unabhängig von ihrem Geburtsort als *vecinos* galten.¹⁸ Dazu wurden normalerweise auch die Ausländer gezählt.

In Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte und ohne gouvernementale Institutionen, in denen die wenigen Spanier weitgehend selbstorganisiert und in Nachbarschaft zu feindlichen Indios lebten, war die Frage der Herkunft der weißen, europastämmigen Bevölkerung irrelevant. Bei Bevölkerungsregistrierungen im Hinterland von Buenos Aires oder Montevideo wurden deshalb auch in Frankreich oder Portugal geborene als Spanier registriert, wobei das Kriterium *„español“* ethnisch zu verstehen ist als „Weißer“ im Unterschied zu den Mestizen, Indios oder schwarzen Sklaven.¹⁹ Um die Wehrfähigkeit einer lokalen Gemeinschaft zu bestimmen, war es lediglich wichtig, zwischen Fremden und Einheimischen zu unterscheiden, wobei als Kriterien der Geburtsort oder die Ehe galten. Die Nation, also das Land der Geburt, spielte dabei keinerlei Rolle. Dies war in Hafenstädten wie Buenos Aires, Havanna oder Lima anders, wo sich aus der Zugehörigkeit einer Person zur spanischen Nation (also mit Geburtsort im spanischen Imperium) das Privileg ableitete, ein Amt auszuüben und Handel zu treiben.²⁰ In diesen Städten wurde immer wieder Registrierungen von Ausländern und Kampagnen zu ihrer Ausweisung durchgeführt, während im Hinterland die Frage nach dem Ausländerstatus kaum gestellt wurde. Es herrschte Bevölkerungs-

¹⁷ „Excluyéndose los 267 europeos solteros, y los 270 criollos forasteros, quedan 1569 vecinos de toda clase, de cuyo número se podrán formar las doce compañías [...]“; „Padrón de los barrios de la ciudad de Buenos Aires“, *Archivo General de la Nación Argentina* (AGNA), IX, 9-7-5.

¹⁸ „Debe entenderse [...] por forastero el que no tuviere su mujer en la jurisdicción; pués todo el que la tuviere, aunque sea uno y otro forastero, se deben reputar por vecinos, y lo mismo el viudo que fue casado en esta ciudad“; „Método para la formación del padrón“, AGNA, IX, 9-7-6, n.1.

¹⁹ Im *padrón* Montevideos des Jahres 1780 heißt es: „españoles o gente blanca así naturales como forsteros“; *Documentos para la Historia Argentina*, Bd. 12, hrsg. von Facultad de Filosofía y Letras (Buenos Aires: Peuser, 1919), 389. Siehe auch den *padrón* Buenos Aires' des Jahres 1744: *Documentos para la historia Argentina*, Bd. 10, hrsg. von Facultad de Filosofía y Letras (Buenos Aires: Peuser, 1920), 328–506.

²⁰ Vgl. Romina Zamora, „Forasteros y migrantes: un acercamiento a la construcción de la trama social en la ciudad de San Miguel de Tucumán en las últimas décadas coloniales“, *Anuario del Instituto de Historia Argentina* 7 (2007): 59–84, hier 13.

mangel, so dass niemand auf die Idee gekommen wäre, einen Europäer nur aufgrund seiner ausländischen Herkunft auszuweisen.

Die Frage, wer als *vecino* zu gelten hätte, wurde situationsabhängig beantwortet und unterlag folglich einem spatiotemporalen Wandel.²¹ Dies zeigte sich beispielsweise in Montevideo. Bei Gründung der Stadt 1726 wurden alle Siedler, denen Land zugewiesen wurde, *vecinos* der neuen Stadt, darunter auch ein Franzose und ein Genovese, die beide mit Spanierinnen verheiratet waren.²² Als der Stadtrat 1752 beschloss, ein Gefängnis zu bauen und dafür Geld zu sammeln, sah er sich genötigt klarzustellen, welche Bewohner der Stadt als *vecinos* zu gelten hätten. Er beschloss, diejenigen als *vecinos* anzusehen, die verheiratet waren, sowie die Ledigen, die ein Haus in der Stadt oder eine Hacienda auf dem Land hatten. Damit waren die vielen in der Stadt lebenden Portugiesen eingeschlossen, denn die Gemeinde hatte ja ein Interesse daran, einen möglichst großen Kreis an Beiträgern zum Bau des Gefängnisses zu erfassen.²³ Die Lage gestaltete sich anders, als 1763 alle Portugiesen wegen des Krieges mit Portugal vom Río de la Plata ausgewiesen werden sollten. Zwar setzte sich der Stadtrat für die portugiesischen *vecinos* ein, fasste unter diese nun allerdings nur die Verheirateten. Dagegen wurden die ledigen Portugiesen – unabhängig davon, ob sie ein Haus besaßen oder nicht – weder als *vecinos* bezeichnet noch in Schutz genommen.²⁴ 1764 wurde vom Prokurator des Stadtrats das Kriterium der Residenzdauer angeführt, als in Zweifel gezogen wurde, dass er *vecino* und somit befähigt wäre, das von ihm gehaltene Amt zu bekleiden. Der Prokurator verwies darauf, „rechtmäßiger und wahrhaftiger *vecino* Montevideos [zu sein], da er zehn Jahre ohne Unterbrechung in der Stadt lebe, eine Zeit, nach der sogar Ausländer als Patrizier (*patricios*) legitimiert sind“.²⁵ Die Unbestimmtheit, wie mit der *vecindad* von Ausländern umzugehen war, zeigte sich auch 1772–1773, als angesichts der militärischen Bedrohung durch Portugal die wehrfähigen Männer in der Jurisdiktion von Montevideo registriert wurden. Der Portugiese José Martínez, der mit einer Frau und zwei Kindern im Arroyo de Mereles lebte, wurde

²¹ Vgl. Herzog, *Defining Nations*, 42.

²² Vgl. „Padrón de los primeros pobladores de esta ciudad, año 1726“, in Juan Manuel de la Sota, *Historia del Territorio Oriental del Uruguay*, Bd. 2 (Montevideo: Ministerio de Instrucción Pública y Previsión Social 1965), 12–3.

²³ Vgl. „Acuerdos del Cabildo de Montevideo“, *Revista del Archivo General Administrativo*, 2 (1886), 356–7.

²⁴ Vgl. „Acuerdos del Cabildo de Montevideo“, 377–9.

²⁵ „Acuerdos del Cabildo de Montevideo“, hier 459.

genauso wenig als *vecino* geführt wie der in El Pueblo verheiratete und mit sechs Kindern lebende Italiener Lucas Nadal und der ebenfalls dort verheiratete Franzose Roque Besanzón. Dies änderte jedoch nichts daran, dass diese drei und ebenso die in der Jurisdiktion lebenden ledigen Ausländer als Milizionäre in der Kompanie der *vecinos* und nicht in der der *forasteros* dienten.²⁶

Geburt, Ehe, Grundbesitz oder die lange Ansässigkeit an einem Ort galten als Indikatoren dafür, dass ein Individuum dauerhaft mit der lokalen Gemeinschaft verbunden war.²⁷ Dabei waren Geburt und Ehe gewichtige Faktoren, bei denen man die affektive Verbundenheit mit der lokalen Gemeinschaft voraussetzte, während Grundbesitz und Residenzdauer weniger Gewicht hatten und nur selten dazu herangezogen wurden, um aus einem *transeúnte* einen *vecino* zu machen. Kulturelle Merkmale spielten in Amerika dagegen keine Rolle, um im Moment der Klassifizierung als *vecino* zu gelten.

Das in Bezug auf Ausländer in fast allen Fällen allein entscheidende Kriterium, das sie zu *vecinos* machte, war die Ehe mit einer ortsansässigen Spanierin. Ein nichtverheirateter, aber ansonsten integrierter oder assimilierter Ausländer wurden dagegen meist als *residente* deklariert, wenn seine Verwurzelung an seinem Wohnort durch Grundbesitz und Residenzdauer herausgestellt werden sollte, oder als *transeúnte*, was das Vorübergehende seines Aufenthaltes implizierte. Umgekehrt konnte ein Ausländer zum *vecino* werden, nur weil er sich mit einer Spanierin verband. So wurde dem Portugiesen Manuel Machado 1748 vom Stadtrat von Santa Fe auf seinen Antrag hin ein Platz zur Ansiedlung für einen Hof gegeben, da er im Begriff stünde zu heiraten und *vecino* zu werden.²⁸ 1736 deklarierte der Gouverneur von Santiago de Cuba von den vier in seinem Amtsbereich lebenden Ausländern einen verheirateten Franzosen und einen verheirateten Iren als *vecinos*, während er zwei andere auch schon lange Jahre dort lebende Iren als *residentes* aufführte.²⁹ Weitere Rückschlüsse über die Integration eines Ausländers als die Ehe mit einer Spanierin können aus ihrer Bezeichnung als *vecinos* weder in Santa Fe noch in Santiago de Cuba abgeleitet werden.

²⁶ Vgl. Juan Alejandro Apolant, *Padrones olvidados de Montevideo del siglo XVIII*, Bd. 2 (Montevideo: Imprenta Letras, 1966), 66 und 80–1.

²⁷ Vgl. Herzog, *Defining Nations*, 41–2.

²⁸ Vgl. „Actas del Cabildo de Santa Fe de la Vera Cruz“, *Archivo General de la Provincia de Santa Fe*, Bd. 21A, fol. 43.

²⁹ Vgl. *Archivo General de Indias*, Santo Domingo, 363.

3. Monarchie und extranjeros

Ein Ausländer blieb trotz Integration – sogar wenn er sich selbst als *vecino* verstand und auch als solcher angesehen wurde – juristisch immer *extranjero*. Dieser Status spielte keine Rolle, solange sich niemand an ihm störte, denn in Amerika wurden Maßnahmen gegen Ausländer nicht präventiv durchgeführt. Die spanische Regierung wurde meist erst aktiv, wenn der König bzw. Indienrat eine Ausweisungskampagne anordnete oder wenn Ausländer durch Einwohner, Stadträte oder Konsulate angezeigt wurden. Beispielsweise übte Juan Antonio de Abrella seit 1731 ohne jeglichen Widerspruch das Amt eines Kämmerers (*Mayordomo de Propios*) für den Stadtrat von Potosí aus. Als er 1734 jedoch zum Armenanwalt, zum *Procurador de Pobres*, gewählt wurde, erhob sich der Widerspruch einiger *vecinos*, der zu seiner Suspendierung führte. Gegen ihn wurde angeführt, dass er im Ruf stünde, Ausländer zu sein. Dies musste ja schon vorher bekannt gewesen sein, aber erst jetzt zeigten einige Bewohner Potosí ihn an, um zu verhindern, dass er die Position bekleiden würde. Der Fall ging schließlich vor die *Audiencia* und den Vizekönig, die bestätigten, dass Abrella zurecht suspendiert worden war. Zwar durfte er als Ausländer kein Amt mehr übernehmen, an seinem Aufenthalt in Potosí, wo er 1740 starb, nahm aber niemand Anstoß.³⁰

Um nicht ins Visier missgünstiger Mitmenschen zu geraten, war es Ausländern geraten, möglichst unauffällig zu sein. Allerdings konnten sozial exponierte Ausländer wie Ärzte, Ratsherren oder reiche Kaufleute dem Neid ihrer Konkurrenten kaum entgehen. Wurden sie unter Verweis auf die Indiensetze angezeigt, weil ein Spanier sich eines Konkurrenten entledigen wollte, musste der König bzw. die ihn vertretende Regierung die gestörte Rechtsordnung und damit auch den gesellschaftlichen Frieden wiederherstellen. Dazu musste zunächst festgestellt werden, ob der Beschuldigte tatsächlich Ausländer war. Bestätigte sich der Vorwurf, so war eine Entscheidung zu treffen, ob der Ausländer vom König naturalisiert und somit in den Kreis der Privilegierten aufgenommen werden könnte, ob er als Ausländer geduldet würde oder ob er auszuweisen wäre.

Die Rechtsordnung war einer der Faktoren, der Migrationsprozesse in Spanisch-Amerika steuerte, doch noch zwei weitere Faktoren waren von Bedeutung: die Religion und die Sicherheit. Der König sah es als eine seiner vordringlichsten Aufgaben an, die Reinheit des Katholizismus in Amerika

³⁰ Vgl. *Archivo y Biblioteca Nacional de Bolivia*, CPLA 38, fols 363v–4r und 367v–9r; CPLA 39, fols. 78r–81v, 85r–7r und 115v–6v.

zu bewahren und Häretiker sowie Juden und Konvertiten fernzuhalten. Die Institution, die darüber zu wachen hatte, war die Inquisition.³¹ Deren Tätigkeit bezog sich zwar auf grundsätzlich alle Menschen; Ausländer aus protestantischen Ländern waren aber besonders verdächtig, Häretiker zu sein. Wie in Bezug auf die Wahrung der Rechtsordnung war auch die Wahrung des Katholizismus durch die Inquisition nur selten proaktiv. Meist handelte sie, weil Ausländer als Ketzer verdächtig und bei ihr angezeigt worden waren. Wenn es durch das religiöse Handeln der Ausländer zu einem *escándalo* kam, musste die öffentliche Ruhe institutionell wiederhergestellt werden.³² Ausländer aus katholischen Heimatländern wurden dabei wie die Spanier als formale Ketzer behandelt, während Ausländer aus protestantischen Heimatländern sogenannte Ketzer von Geburt an (*herejes nacionales*) waren. Ihnen konnten ihre Irrtümer nicht vorgeworfen werden, weshalb sie milder behandelt wurden.³³ Sie wurden aber grundsätzlich ausgewiesen, wenn sie nicht zur Konversion bereit waren. Abgesehen von der Frage, ob ein Ausländer *hereje formal* oder *hereje nacional* wäre, interessierte sich die Inquisition allerdings wenig dafür, woher die Bewohner ihres Amtsbereiches kamen. Sie beurteilte Ausländer einzig unter religiösen Gesichtspunkten.

Die Sicherheit betraf die monarchische Ordnung als Ganze, sowohl in Bezug auf äußere Feinde wie auch in Bezug auf subversive Umtriebe im Inneren. Stand Spanien im Krieg, wurden die Untertan des Feindes automatisch verdächtig, sie könnten Spionage für ihr Heimatland betreiben. Der Krieg war somit die einzige Situation, in der die Nation eines Ausländers eine Rolle spielte. Im Kriegsfall wurden die Angehörigen der feindlichen Nation entweder von den Küsten entfernt und ins Inland interniert oder aus Amerika ausgewiesen. Zudem konnten ihre Güter konfisziert werden. Erst mit der Nordamerikanischen und der Französischen Revolution wurden Ausländer auch zu einem Problem für die innere Sicherheit. Vor allem Franzosen wurden verdächtig, die Revolution zu unterstützen und Propaganda für eine republikanische Ordnung und die Abspaltung von Spanien zu betreiben.³⁴

³¹ Vgl. Joel Graf, *Exklusion, Inklusion, Dissimulation: die Inquisition und ausländische Protestanten in Spanisch-Amerika (1560-1770)* (Köln: Böhlau, 2017), 58–66.

³² Vgl. Graf, *Exklusion, Inklusion, Dissimulation*, 278–81.

³³ Vgl. Graf, *Exklusion, Inklusion, Dissimulation*, 269–78.

³⁴ Vgl. Martin Biersack, „Identidad, pasaportes y vigilancia política: la expulsión de los extranjeros de Buenos Aires en 1809-1810“, *Colonial Latin American Review* 25 (2016): 371–95, hier: 372.

4. Die Nationalisierung der Ausländer

Stand der Aufenthalt eines Ausländers aufgrund einer Denunziation oder einer Ausweiskampagne in Frage, konnten Verheiratete, *oficios mecánicos útiles*, aber auch Ärzte oder Landwirte, deren Nutzen festgestellt wurde, mit einer Duldung (*tolerancia*) durch die Regierung rechnen. Die Duldung oder auch die bewusst einen illegalen Zustand übersehende Dissimulation wurde auf den größten Teil der ausländischen Bevölkerung Spanisch-Amerikas angewandt, der nicht ausgewiesen wurde, obwohl er der Regierung als ausländisch bekannt war. Aus dieser Duldung ließen sich allerdings keinerlei weiteren Rechte ableiten. Sie war vorübergehend und konnte dem Betroffenen entzogen werden, wenn er gegen die Gesetze verstieß und beispielsweise Handel trieb.

Ledige Beschäftigungslose, Wirte, Kleinhändler und vor allem Kaufleute waren von der Ausweisung bedroht. Sie versuchten, ihr Duldung zu erreichen, indem sie darauf verwiesen, dass sie Spanien gegenüber loyal waren, dass sie als gute Katholiken lebten und auch dem Gemeinwohl dienten, z. B. durch den Dienst in der Miliz. Zwar waren gute Lebensführung und der katholische Glaube als Bedingungen notwendig, um in Amerika geduldet zu werden, sie waren dafür aber nicht hinreichend. Der Nutzen für die Gemeinschaft war es hingegen sehr wohl, wobei allerdings auch umstritten war, welche Tätigkeiten als nützlich zu gelten hatten. Der einzige Grund, der einen Ausländer mit großer Sicherheit vor der Ausweisung bewahrte, war die Ehe mit einer Spanierin. Daraus entwickelte sich die Praxis, einen verheirateten Ausländer automatisch als *domiciliado* bzw. *avecindado* anzusehen und zu dulden, während ein Lediger unabhängig von seiner sonstigen Integration in die lokale Gemeinschaft als *transeúnte* galt und somit von der Ausweisung bedroht war.³⁵

Als *transeúntes* galten auch Ausländer, die nicht mit Spanierinnen verheiratet waren. So wurden Esteban Armando Périchon de Vandeuil und seine Frau Juana Magdalena Abeille bei einer Ausländerregistrierung 1805 in der Provinz Corrientes als *transeúntes* geführt, obwohl sie bereits seit 1797 in der Provinz lebten und eine Tabakplantage besaßen. Nur die Ehe mit einer Spanierin konnte in Corrientes einen Ausländer zu einem Einheimischen machen. Madame Abeille war jedoch Französin. 1810 wurden die beiden schließlich während des Krieges gegen Napoleon als Franzosen ausgewiesen, ohne

³⁵ Vgl. Martin Biersack, „Duldung und Ausweisung von Ausländern im kolonialen Spanisch-Amerika“, *Saeculum: Zeitschrift für Universalgeschichte* 67 (2017): 257–71.

dass ihre Integration in die lokale Gesellschaft – Residenzdauer, Grundbesitz, Kinder und Enkel – dabei eine Rolle gespielt hätten.³⁶

Der Fall Périchon ist eine Ausnahme. Da es nur sehr wenige ausländische Frauen unter den Migranten gab, heirateten Ausländer in Spanisch-Amerika fast zwangsläufig Spanierinnen, deren in Amerika geborene Kinder dann automatisch Spanier waren. Auf lange Sicht gesehen war die Integration der Ausländer über die Ehe also äußerst effektiv, wohingegen ihre Segregation durch endogames Heiratsverhalten und eine abweichende Religion im Prinzip nicht möglich war. Bernardo Ward, Minister Karls III., begünstigte aus diesem Grund die Ansiedlung von katholischen Ausländern in der spanischen Monarchie, weil er überzeugt war, diese würden mit ihrer neuen Heimat harmonieren, dort heiraten und letztlich nicht mehr in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Ihre Kinder würden dann nur noch Spanien als Heimat kennen.³⁷ Ausländer, die Spanierinnen heirateten, wurden quasi nationalisiert.³⁸ Sie galten nur aufgrund ihrer Ehe in ihren Wohnorten als *vecinos* und Spanien als loyale Untertanen. Die Ehe war somit nicht nur das Zeichen für die Integration, sondern auch ihr praktischer Vollzug. Abgesehen von der Religion, die Bedingung für Aufenthalt und katholische Ehe war, wurden keine weiteren Forderungen nach Integration gestellt.

Ausländern stand allerdings neben der Naturalisierung und der Integration durch die Ehe noch ein dritter Weg offen, der sie als einziger nicht nur rechtlich mit den Spaniern gleichstellte, sondern sie tatsächlich zu Spaniern machte. Dieser Weg barg gewisse Risiken und nicht jeder Ausländer konnte ihn aufgrund seiner sprachlichen Fähigkeiten oder physischen Erscheinung gehen. Er wurde wahrscheinlich von Portugiesen, Italienern und auch Franzosen sehr häufig gewählt, hat aber – verständlicherweise – wenig Niederschlag in den Quellen gefunden: die Camouflage. Wenn es einem Ausländer gelang, seine Herkunft zu verschleiern und sich so weit an das spanische Leben anzupassen, dass er keinerlei Verdacht erregte, Ausländer zu sein, war er tatsächlich zum Spanier geworden. Für die Behörden bestand darin kein Problem. Im Gegenteil: Ein Ausländer, der eine spanische Identität annahm, wie

³⁶ Vgl. AGNA, X, AdGBA, leg. 79, Corrientes, doc. 16 und IX, 35-03-06, exp. 3, sin fol.

³⁷ Vgl. Bernardo Ward, *Proyecto económico, en que se proponen varias providencias, dirigidas a promover los intereses de España* [...] (Madrid: Ibarra, 1779), 117.

³⁸ Vgl. Horst Pietschmann, „Consciencia de identidad, legislación y derecho: algunas notas en torno al surgimiento del ‚individuo‘ y de la ‚nación‘ en el discurso político de la monarquía española durante el siglo XVIII“, *Revista de estudios histórico-jurídicos* 26 (2004): 1341–62, hier: 1342–4.

ein Spanier lebte und auch im Ruf stand, Spanier zu sein, lebte schließlich die vielleicht vollkommenste Form der Integration und Nationalisierung.

Ein Phänomen, das in der Gegenwart mit dem Begriff der ‚Parallelgesellschaft‘ kritisiert wurde, war in Spanisch-Amerika aufgrund der die Ausländer ausschließenden Gesetze und dem Wirken der Inquisition (siehe hierzu den Beitrag von Joël Graf) nur schwerlich möglich. Um eine Ausweisung aus Amerika zu vermeiden, waren Ausländer genötigt, sich dem Leben ihrer Nachbarn möglichst anzupassen, um kein Aufsehen zu erregen und keine Konflikte hervorzurufen. Ausländer, die wie Spanier lebten, blieben zwar formalrechtlich Ausländer, konnten aber mit einem hohen Maß an Duldung von Seiten der Behörden und ihrer Nachbarn rechnen. Lediglich Konkurrenz oder Fragen der Sicherheit setzten auch integrierte Ausländer der Gefahr einer Denunziation und Ausweisung aus. Dies war vor allem in den großen Hafenstädten der Fall. In den dünn besiedelten Gebieten Amerikas, in denen nur wenige Europäer lebten, spielte die Frage, ob ein in einer lokalen Gemeinschaft lebender Europäer Ausländer war oder nicht, kaum eine Rolle.